



Kaninchen im Recht – Das Wichtigste in Kürze

Hier finden Sie die für Kaninchen geltenden rechtlichen Bestimmungen zusammengefasst. Natürlich gelten auch für Kaninchen alle allgemeinen Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung – etwa dass einem Tier nicht ungerechtfertigt Schmerzen oder Leid zugefügt werden darf.

Gruppenhaltung für Jungtiere vorgeschrieben!

Jungtiere dürfen in den ersten acht Wochen nicht einzeln gehalten werden. Ausgewachsene Kaninchen müssen Riech- und Hörkontakt zu Artgenossen haben.

TSchV
Art. 64
Art. 13

Fachinfos:
„Sozialkontakte bei Kaninchen“
und
"Gruppenhaltung von Kaninchen"



Mindestmasse für Kaninchengehege

Kaninchen von 3,5 – 5,5 kg brauchen (wenn eine erhöhte Fläche, wie im Bild rechts, vorhanden ist) mindestens eine Bodenfläche von 6000 cm², eine Gehegehöhe von 60 cm und eine zusätzliche Nestkammerfläche von 1000 cm². In einem Gehege mit diesen Mindestmassen kann auch eine Zibbe mit ihren Jungen bis zum 35. Alterstag gehalten werden. Genaue Masse, auch für andere Gewichtsklassen, finden sich in der TSchV (Anh.1, Tab.8). Die angegebenen Mindestmasse (ohne Nest) gelten auch für die Haltung von zwei verträglichen adulten Tieren.

TSchV,
Art. 65,
Anhang 1,
Tabelle 8

Fachinfo:
"Mindestmasse für die Haltung von Kaninchen"



Erhöhte Fläche mindestens 20 cm ab Boden und gross genug für ausgestrecktes Liegen

Mindestausstattung der Gehege

Gehege für hochträchtige Zibben müssen mit Nestkammern ausgestattet sein, welche die Tiere - ausser mit Haar - mit Stroh oder anderem geeignetem Nestmaterial auspolstern können.

Zibben müssen sich vor ihren Jungen in ein anderes Abteil oder auf eine erhöhte Fläche zurückziehen können.

In der Regel brauchen Kaninchengehege eine Einstreu; Gehege ohne Einstreu dürfen nur verwendet werden, wenn die Lufttemperatur im Raum nicht unter 10°C fällt und keine Zugluft auftritt.

Kaninchengehege müssen einen abgedunkelten Bereich haben, in den sich die Tiere zurückziehen können.

TSchV,
Art. 65

Haustier-
Verordnung
Art. 33
Art. 34

Beispiele für die Gestaltung eines abgedunkelten Bereichs:



Beschäftigung und Fütterung

Kaninchen müssen regelmässig und ausreichend gefüttert und insbesondere täglich mit grob strukturiertem Futter wie Heu oder Stroh versorgt werden. Sie müssen ständig Nageobjekte zur Verfügung haben.

Mindestens einmal täglich muss in ausreichender Menge frisches Wasser gegeben werden. Wenn möglich sollte frisches Wasser permanent zur Verfügung stehen.

Licht und Raumklima

Räume, in denen sich die Tiere überwiegend aufhalten, müssen ein den Bedürfnissen der Tiere angepasstes Raumklima (Frischluftezufuhr) haben und tagsüber durch Tageslicht beleuchtet werden (mind. 15 Lux, ausser im abgedunkelten Rückzugsbereich). In Gehegen ohne Einstreu darf die Lufttemperatur nicht unter 10°C fallen und keine Zugluft auftreten.

Lärm

Tiere dürfen nicht über längere Zeit übermässigem Lärm ausgesetzt sein.

Pflege, Krankheit, Eingriffe

Die Pflege soll Krankheiten und Verletzungen vorbeugen. Speziell erwähnt die Tierschutzverordnung die Krallenpflege.

Kranke oder verletzte Tiere müssen unverzüglich ihrem Zustand entsprechend untergebracht, gepflegt und behandelt werden. Wenn nichts mehr anderes übrig bleibt, müssen sie fachgerecht getötet werden. Kastrationen dürfen nur unter Narkose und von Tierärzten vorgenommen werden.

Witterungsschutz

Der Tierhalter oder die Tierhalterin sorgt für den nötigen Witterungsschutz der Tiere. In Aussen-, aber auch in Innengehegen müssen Kaninchen Zugang zu einem Ort haben, der Schutz vor starker Sonneneinstrahlung bietet.

Vermehrung

Tierhalter/-innen müssen dafür sorgen, dass sich die Tiere in ihrer Obhut nicht übermässig vermehren. Diese dürfen sich nur so stark vermehren, dass die Halter/-innen noch angemessen für den Nachwuchs sorgen können.

TSchV,
Art. 4
Art. 64

Fachinfos:
„Nageobjekte für Kaninchen“
und
„Wasserbedarf bei Kaninchen“



Äste als Nageobjekte und Heu als grob strukturiertes Futter

TSchV,
Art. 11
Art. 33

Haustier-
Verordnung
Art. 33
Art. 34



Im Aktivitätsbereich und Futterbereich müssen mindestens 15 Lux erreicht werden.

TSchV,
Art. 12

TSchV,
Art 5



Diese Krallen sind zu lang

TSchV,
Art. 6



TSchV,
Art. 25

Weitere Informationen finden Sie unter www.tiererichtighalten.ch

Diese Aufstellung ist nicht erschöpfend. Massgebend sind die gesetzlichen Bestimmungen.